

Hauptsatzung des Landkreises Verden

Auf Grund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 04.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Verden. Er hat seinen Sitz in Verden (Aller).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Verden zeigt auf blauem Grund durch ein goldenes Wellenband geteilt im oberen Feld ein springendes silbernes Pferd, im unteren Feld unten aus dem Schildrand wachsend drei goldene Ähren gefächert, die beiden äußeren Ähren mit je einem Blatt.
Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Landrätin/des Landrates.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt auf goldenem Grund mit blauen Randstreifen das Wappen des Landkreises.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Verden“.

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt;
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört/gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 5 Beamtinnen/Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen/Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, die Eingabe in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Eingaben, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Verden betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen und Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Eingaben ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Eingaben zur Mitberatung an die zuständigen Ausschüsse des Kreistages überweisen.
- (5) Von einer Beratung einer Eingabe ist abzusehen, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Eingaben kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung einer Eingabe soll abgelehnt werden, wenn das Eingabebegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die/den Antragstellerin/Antragsteller, wie die Eingabe behandelt wurde.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Verden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Verden“.

Alle erfolgten Veröffentlichungen und Bekanntmachungen werden auf der Internetseite des Landkreises Verden unter www.landkreis-verden.de zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Das gilt ebenso für das „Amtsblatt für den Landkreis Verden“, welches als pdf-Dokument auf der Internetseite des Landkreis Verden unter www.landkreis-verden.de in der Rubrik „Bürgerservice“ zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

- (2) Tierseuchenbehördliche Verordnungen gem. § 3 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz werden in folgenden Tageszeitungen verkündet:
 - a) Achimer Kreisblatt
 - b) Achimer Kurier
 - c) Thedinghäuser Zeitung
 - d) Verdener Allerzeitung
 - e) Verdener Nachrichten

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2006 außer Kraft.

Verden (Aller), 07.11.2011

Landkreis Verden

Landrat